

# Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rednitz im Stadtgebiet Fürth

## Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

### Vorbemerkungen

- Die einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen wurden aus wasserwirtschaftlicher (durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) sowie rechtlicher Sicht (durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth) geprüft.
- Das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Rednitz ändert nichts am tatsächlichen Hochwasserereignis sowie dessen Auswirkungen. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich **nicht** um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.
- Von den Verboten des § 78 Abs. 1 WHG (z.B. Bauverbot) können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG zugelassen werden. Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung unterliegen dem Bestandsschutz.

Nr.	beteiligte <u>Behörden</u> und Träger öffentlicher <u>Belange</u>	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	ABK	--	--	--
2	AWi	--	--	--
3	<b>BaF</b>	03.02.2016	Mehrere Denkmäler sind betroffen und vor Beeinträchtigungen einer Überschwemmung zu sichern. Wegen Bodendenkmäler ist das Landesamt zu beteiligen.	Durch die Festsetzung wird nur eine bereits natürlich bestehende Hochwassergefahr rechtlich festgesetzt. Eine evtl. denkmalrechtlich erforderliche Sicherung von Einzeldenkmälern obliegt den Eigentümern bzw. der Denkmalschutzbehörde. Das Landesamt wurde beteiligt (o.E.).
4	GrfA	--	--	--
5	<b>GWF</b>	19.05.2015	a. <i>Vacher Str. 16 ff.(u.a. Flurnr. 737/71 – 737/84):</i> Abriss, Neubebauung und Aufschüttung nicht berücksichtigt  b. <i>Vacher Str. 72b - c.(Flurnr. 757/44 – 757/46):</i> Abriss und Neubebauung nicht berücksichtigt  c. <i>Buckweg 17 (Flurnr. 1585/2):</i> Erweiterung nicht berücksichtigt	Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden nun die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster, als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen werden in die Pläne eingearbeitet.  Das Überschwemmungsgebiet in den Bereichen a), b) und c) wurde angepasst.

6	LA	--	--	--
7	<b>OA/U Altlasten</b>	07.08.2015	o.E.	--
8	<b>OA/U fachkundige Stelle Wasserwirtschaft</b>	14.07.2015	Grenzverlauf im Bereich Schießplatz weicht von dem der vorläufigen Sicherung ab. Bereits 2009 / 2010 wurde geprüft, den Bereich vom Überschwemmungsgebiet auszunehmen. Die Regierung von Mittelfranken teilte mit Schreiben vom 22.07.2010 jedoch mit, dass der Bereich nicht aus dem Überschwemmungsgebiet der Rednitz herausgenommen werden kann. Der Bereich wird im Falle eines HQ100-Ereignisses ausgehend vom Flusspegel der Rednitz über den städtischen Entlastungskanal überschwemmt (wie z.B. beim Hochwasser im Jahr 2011). Bei der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets sollte daher im Bereich Schießplatz der Grenzverlauf der vorläufigen Sicherung von 2009 zugrunde gelegt werden.	<p>Die Untersuchungen aus dem Jahr 2009/10 treffen weiterhin zu. Die Überschwemmungsgrenze wurde aufgrund der Stellungnahme – wie bereits bei der vorläufigen Sicherung - um den Bereich Schießplatz erweitert und an das aktuelle Höhenprofil angepasst.</p> <p>Aufgrund der Erweiterung des Überschwemmungsgebiets um den Bereich Schießplatz wurde ein erneutes Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchgeführt.</p> <p>Nachdem im erneuten Erörterungstermin am 06.04.2016 von Herrn Stoll der Einbeziehung dieses Bereiches in das Überschwemmungsgebiet widersprochen wurde, fand am 13.04.2016 eine Vor-Ort-Begehung von OA, WWA und StEF statt. Dabei wurde bestätigt, dass der Bereich Schießplatz zwar oberirdisch vor einer Überflutung von der Rednitz bei einem HQ100 geschützt ist, dass die Betonschachtdeckel am Trennbauwerk Schießplatz jedoch nicht rückstausicher sind. Ein Anheben der Deckel auf HQ100-Niveau ist nicht möglich und als rückstausicher sind sie nicht erhältlich. Ein Einstauen der unterhalb der HQ100-Höhe gelegenen Flächen innerhalb des Bereiches Schießplatz aus dem Entlastungskanal (3 Schachtdeckel) lässt sich trotz vorhandener Rückstauklappe im Trennbauwerk derzeit nicht gänzlich verhindern. Diesen Sachverhalt bestätigte StEF anschließend noch schriftlich am 26.04.2016.</p> <p>Der Bereich Schießplatz muss daher in das Überschwemmungsgebiet einbezogen werden.</p> <p><i>Hinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Anwesen Stoll: siehe unten</li> <li>- Das Überschwemmungsgebiet stellt nur ein HQ100-Ereignis ausgehend von der Rednitz dar. Nicht dargestellt werden mögliche Überflutungen durch Niederschlagswasser, welches evtl. bei Starkregenereignissen aus der Kanalisation austritt.</li> </ul>
9	OA/U Immissionsschutz	--	--	--
10	OA/U UNB	--	--	--
11	RA	--	--	--
12	Rf.I / Sport	--	--	--
13	<b>SpA</b>	14.12.2015	o.E. Für den Bereich Weikershof ist im Flächennut-	Die Überarbeitung bestehender Bauleitpläne ist nicht erforderlich.

			zungsplan Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Reduzierung der Bauflächen durch die neue Hochwasserlinie ist nicht vorgesehen.	
14	<b>StE</b>	24.06.2015	o.E.	--
15	SvA	--	--	--
16	<b>TfA</b>	20.07.2015	o.E.	--
17	Vpl	--	--	--
18	StEF	--	--	--
19	infra fürth gmbh	--	--	--
20	infra fürth verkehr gmbh	--	--	--
21	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	17.07.2015	o.E. – Bisher gilt in der vorläufigen Sicherung ein striktes Grünlandumbruchverbot. Dies ändert sich durch die Festsetzung, so dass bei einem Antrag auf Grünlandumbruch eine fachliche Einzelfallentscheidung zu erfolgen hat.	Neben der angesprochenen Genehmigungspflicht beim AELF liegt das Grünland im Überschwemmungsgebiet der Rednitz im Wesentlichen auch im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Fürth, in welchem der Grünlandumbruch erlaubnispflichtig ist (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LSchV). Außerdem wurde die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Überschwemmungsbereich der Talau mit weiterhin vollziehbaren Bescheiden rechtskräftig angeordnet.  Für die Aufnahme eines grundsätzlichen Grünlandumbruchsverbots in die Verordnung besteht deshalb und aus wasserwirtschaftlichen Gründen kein Bedarf.
22	<b>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken</b>	22.06.2015	o.E. – Im Planungsraum ist derzeit kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz geplant oder anhängig.	--
23	<b>Autobahndirektion Nordbayern</b>	25.06.2015	nicht betroffen	--
24	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b>	27.01.2016	o.E. Ein Bodendenkmal betroffen.	--
25	<b>Bezirk Mittelfranken Fachberatung für das Fischereiwesen</b>	24.07.2015	o.E. – Fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers darf durch die Festsetzung nicht eingeschränkt werden.	Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen der Vorschriften zum Hochwasserschutz (WHG, BayWG) möglich.
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	--	--	--
27	<b>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd</b>	31.07.2015	Das Überschwemmungsgebiet darf nicht dazu führen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erneuerung, Unterhaltung u. Instandsetzung der Bahnbetriebsanlagen er-</li> </ul>	Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz.  Weitere Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften

			<p>schwert oder gar in Frage gestellt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird,</li> <li>• der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird,</li> <li>• Bahnanlagen (insb. Bahndämme) die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese dafür nicht bemessen sind.</li> </ul> <p>Dies ist in der Verordnung zu berücksichtigen.</p>	<p>ten des § 78 WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen /Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmegenehmigung ist nach § 78 Abs. 3 o. 4 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden.</p>
28	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	12.10.2015	o.E.	--
29	<b>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg</b>		o.E.	--
30	<b>Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mfr.</b>		o.E.	---
31	<b>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</b>	06.07.2015	o.E. – Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird eine Stellungnahme mit Auskunft über den Leitungsbestand abgegeben.	Bei entsprechenden Vorhaben erfolgt eine Beteiligung; derzeit sind keine geplant bzw. bekannt.
32	Landratsamt Fürth	--	--	--
33	<b>Main-Donau Netzgesellschaft</b>	02.07.2015	Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung sowie der Zugang/Zufahrt zu den Anlagen und Leitungstrassen muss weiterhin gewährleistet sein.	Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz. Im Hochwasserfall können diese Maßnahmen bei der Lage im Überschwemmungsgebiet naturgemäß nicht gewährleistet werden.
34	Polizeiinspektion Fürth	--	--	--
35	<b>Regierung von Mittelfranken</b>	24.07.2015	o.E. – Hinsichtlich der Freileitungen wird eine Abstimmung mit dem Betreiber empfohlen	Die Betreiber wurden am Verfahren beteiligt.
36	<b>Pflegerin öffentlicher Anlagen, Frau Waltraud Galaske</b>	04.08.2015	<p>a. Um den Wasserschutz im Überschwemmungsgebiet zu gewährleisten und die Rückhalteflächen nicht weiter zu reduzieren, sind Bebauungen im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden und vorrangig Grünflächen auszuweisen.</p> <p>b. Die Handhabung bei der Befreiung im Überschwemmungsbereich sollte restrikti-</p>	<p>a. Die Aufnahme dieser Forderung in die Verordnung (als § 3 Satz 2) würde nur einen Programmsatz darstellen; die (Bau-)Verbote sind im WHG geregelt. Weitergehende, verbindliche Vorschriften sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich und lassen sich dementsprechend nicht ausreichend begründen. Zudem bedürften sie einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage und müssten mit dem Eigentumsschutz (Art. 14 GG) vereinbar sein. Auf Programmsätze sollte grds. für schlanke Rechtsvorschriften verzichtet werden. Die Verwaltung wird jedoch einen entsprechenden</p>

			<p>ver gestaltet werden. Da „unbillige Härte“ ein dehnbarer Begriff ist, ist dieser zu streichen.</p> <p>c. Es soll besser erkenntlich werden, dass der Verordnung das hundertjährige Hochwasser (HW100) zugrunde liegt. Es soll auch klar werden, dass in den Detailkarten ein Extremhochwasser nicht eingezeichnet ist und dieses bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - erfragt werden kann.</p>	<p>Beschlussvorschlag als Appell an die Verwaltung in den Umweltausschuss einbringen (siehe Beschlussvorlag Nr. 3).</p> <p>b. Das Streichen des Tatbestandsmerkmals „unbilligen Härte“ würde den gegenteiligen Effekt haben. Unter Nr. 2 wäre nur noch die Nicht- oder nur unwesentlicher Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes Voraussetzung für eine Befreiung, d.h. eine Befreiung wäre immer an jeden zu erteilen, wenn die Anlage hochwasserangepasst gebaut wird. Dies ist bei Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet eben genau nicht gewollt, sondern nur im Ausnahmefall – hier muss eine unbillige Härte vorliegen. Im Übrigen ist „unbillige Härte“ ein unbestimmter, verwaltungsgerichtlich vollständig überprüfbarer Rechtsbegriff. Jeder Eingriff in die Rechte des Bürgers (hier insb. Art. 14 GG – Eigentum) bedarf grundsätzlich der Möglichkeit einer Ausnahme, die bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen und Vorliegen einer unbilligen Härte im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gewährt werden kann bzw. muss.</p> <p>c. Der Hinweis auf die Grundlage HQ100 wird in den Text aufgenommen. In die Veröffentlichung der Verordnung und auf der Internetseite zu den Überschwemmungsgebieten in Fürth wird auf den "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete" (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Dort können das HQextrem und andere hochwasserrelevante Karten aufgerufen werden. Dem OA liegen keine Karten auf Basis von HQextrem vor.</p> <p><i>Hinweis: Das HQ100 ist ein Bemessungshochwasser, das gesetzlich vorgegeben (§76 (2) Satz 1 WHG). Andere Hochwasserereignisse wie HQ häufig und HQ extrem sind nicht so genau definiert und haben nur einen informativen Charakter.</i></p>
37	<b>Planungsverband Region Nürnberg</b>	31.07.2015	o.E.	---
38	<b>Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg Regierung von Mittelfranken</b>	31.07.2015	<p>o.E. – deckt sich mit LEP vom 01.09.2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeiten der Landschaft sollen erhalten und verbessert,</li> <li>• Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie</li> <li>• Siedlungen von einem HQ100 geschützt</li> </ul>	---

			werden.	
39	<b>Staatliches Bauamt Nürnberg</b>	16.06.2015	o.E. – Die Rednitzbrücke in der Rothenburger Straße liegt im Überschwemmungsgebiet. Für in Zukunft geplante bauliche (Hochwasserschutz-)Maßnahmen wird um Beteiligung gebeten.	Bei entsprechenden Vorhaben erfolgt eine Beteiligung; derzeit sind keine Hochwasserschutzmaßnahmen an der Rednitz geplant.
40	Staatliches Straßenbauamt Nordbayern	--	--	--
41	<b>Stadt Nürnberg</b>	24.06.2015	o.E. – Hinweis auf anschließendes Überschwemmungsgebiet in Nürnberg	---
42	<b>Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg</b>	14.07.2015 17.12.2015	o.E. Redaktioneller Hinweis: Rechtschreibfehler in allen Karten „Festsetzung“	Der Schreibfehler wurde korrigiert.
43	<b>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</b>	27.07.2015 29.07.2015	o.E.	---
44	Wasserverband „Stöckachwiesen“, Herrn Gerhard Schmotzer	--	--	--

Nr.	beteiligte Naturschutzverbände	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	<b>BUND Naturschutz Kreisgruppe Fürth-Stadt</b>	21.07.2015	<p>Grds. wird die Anpassung begrüßt. An folgenden Stellen ist die Darstellung des Überschwemmungsgebiets nicht plausibel:</p> <p>a. Vacher Str. 16 ff.: Flächen wurden erst vor wenigen Jahren bebaut (in Karte nicht berücksichtigt). Nach dem derzeit bestehenden Geländeverlauf ist nicht plausibel, dass deren nördlicher Teil von einem Hochwasserereignis betroffen sein soll und der südliche nicht.</p> <p>b. Kapellenstr. 1 (Ärztelhaus an der Flutbrücke – Flurnr. 735): Flächen wurden erst vor wenigen Jahren bebaut (in Karte nicht berücksichtigt).</p> <p>c. Cadolzheimer Str. 29 (Apartmenthaus am Hardsteg): Flächen wurden erst vor weni-</p>	<p>Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen wurden in die Pläne eingearbeitet.</p> <p>a. <i>Vacher Str. 16 ff.:</i> Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst.  Die Bebauung befand sich bisher nicht im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>b. <i>zur Kapellenstr. 1:</i> Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde ange-</p>

			<p>gen Jahren bebaut (in Karte nicht berücksichtigt).</p> <p>d. BUND Naturschutz kritisiert, dass die letztgenannten Bebauungen im Überschwemmungsgebiet genehmigt wurden und nun als „betroffene Gebäude“ zu kennzeichnen sind.</p> <p>e. Im Text der Verordnung sind die Schutzvorschriften und Verbote unter § 3 im Hinblick auf eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet zu konkretisieren sowie Schlupflöcher und Hintertüren weitestgehend auszuschließen.</p>	<p>passt.</p> <p>Aus der fachlichen Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg (amtl. Sachverständiger) geht hervor, dass sich das Bauvorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen nicht nachteilig auf die Hochwasserrückhaltung, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser sowie den bestehenden Hochwasserschutz auswirkt. Die Tiefgarage wurde hochwasserangepasst ausgeführt, indem 8 Wandöffnungen eingebaut wurden. Durch diese wird bei Hochwasser die Tiefgarage überflutet; hierdurch wird der verlorene Retentionsraum ausgeglichen. Die beantragte Genehmigung konnte somit erteilt werden.</p> <p>c. <i>zur Cadolzheimer Str. 29:</i> Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst.</p> <p>Aus der fachlichen Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg (amtl. Sachverständiger) geht hervor, dass sich das Bauvorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen nicht nachteilig auf die Hochwasserrückhaltung, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser sowie den bestehenden Hochwasserschutz auswirkt. Das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt, da die Terrasse im Erdgeschoss entweder frei herausragend oder wie im Plan dargestellt mit einer Stütze realisiert wurden. Durch Abgrabungen auf dem Grundstück auf einer Fläche von 184 m<sup>2</sup> und einem Volumen von ca. 90 m<sup>3</sup> wurde der verlorene Retentionsraum ausgeglichen. Die beantragte Genehmigung konnte somit erteilt werden. Nachträglich hat sich die Ausführung dahingehend geändert, dass der Retentionsraum durch eine erdüberdeckte Retentionsrigole zur Aufnahme von Hochwasser geschaffen wurde.</p> <p>d. Das WHG sieht Ausnahmen vom grundsätzlichen Bauverbot vor (§ 78 Abs. 3 und 4 WHG). Bei Vorliegen der Anforderungen und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens besteht für den Antragsteller daher ein Anspruch auf die Gewährung einer Ausnahme – grundgesetzlich geschütztes Eigentumsrecht (Art. 14 GG).</p> <p>e. § 3 der RednitzÜV verweist lediglich auf die bestehenden Gesetze, die Ausnahmen von den Verboten vorsehen (siehe unter</p>
--	--	--	--	--

				Pkt. d). Eine Einschränkung möglicher gesetzlicher „Schlupflöcher“ oder „Hintertüren“ kann durch diese Verordnung nicht erfolgen, da hierfür keine Ermächtigungsgrundlage existiert.
2	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	--	--	--
3	Bay. Bauernverband Kreisgeschäftsstelle	--	--	--
4	Bayerischer Jagdverband e.V.	--	--	--
5	<b>Fischereiverband Mittelfranken e.V.</b>	29.06.2015	o.E.	--
6	Landesfischereiverband Bayern e.V.	--	--	--
7	Fischereiverein Nürnberg e.V.	--	--	--
8	Fischereiverein Schwabach e.V.	--	--	--
9	Fischereiverein Zirndorf e.V.	--	--	--

<b>Nr.</b>	<b>Einwendungen aus Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	<b>Stellungnahme vom</b>	<b>Stellungnahme, Antrag, Einwendungen</b>	<b>Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag</b>
1	Denise Havran Bub Roland Bub Karlstr. 3 90763 Fürth	20.06.2015	Bei der Vacher Str. 14 wurde im Jahr 2011/12 das Grundstück geteilt. Der hintere Bereich wurde durch einen Bauträger aufgeschüttet und mit ca. 20 Reihenhäusern bebaut. Die rot schraffierten Gebäude existieren nicht mehr, der blaue Bereich kann wegen der Aufschüttung nicht überschwemmt werden.	Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen wurden in die Pläne eingearbeitet.  Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst; das angesprochene Gebiet liegt nicht mehr im Überschwemmungsgebiet.  Der Einwendung wurde entsprochen.
2	Werner Schuh	21.07.2015	Das Grundstück Flurnr. 1240/2 wurde falsch berechnet. Es wurde 1988 teilweise bebaut und über Straßen-Niveau aufgefüllt. Schon im Jahr 2008 (vorläufige Sicherung) wurde Ein-	Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese



			spruch beim WWA Nbg. eingelegt.	<p>Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feinerem Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen werden in die Pläne eingearbeitet.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst; es ist auf dem Anwesen nun wesentlich kleiner und bis auf eines der Nebengebäude liegt die Bebauung nicht mehr im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Der Einwendung wurde weitgehend entsprochen</p>
3	Alexander Hitz Merkurweg 22 90513 Zirndorf	31.07.2015	Das Grundstück Austr. 10, Flurnr. 1092/29, soll im Überschwemmungsgebiet liegen. Das Grundstück ist zur Rednitz hin mit einer Mauer gesichert (WU-Beton). Eine Gefährdung ist daher nicht erkennbar.	<p>Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. Danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feinerem Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen werden in die Pläne eingearbeitet. Die Gebäude sind demnach durch Überschwemmung nicht gefährdet.</p> <p>Der Hinterhof des Anwesens Austraße 10 muss als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden: der vorhandene Zaun ist eine durchlässige Holzlattung. Der Betonrandstein kann die zu erwartende Wasserstände von 1,5 m nicht abweisen.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wird angepasst; es endet an der Mauer auf dem Grundstück.</p> <p>Der Einwendung wurde entsprochen.</p>
4	Hans Kern Ginsterstr. 1 90763 Fürth  Fritz und Brigitte Schmälzlein Weikershofer Str. 181 90763 Fürth  Robert Vökl Weikershofer Str. 186a 90763 Fürth	01.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Frist zur Festsetzung bis zum 22.12.2013 wurde nicht eingehalten (§ 76 Abs. 2 Satz 2 WHG), weshalb die Zulässigkeit einer nachträglichen Festsetzung zweifelhaft erscheint. Zudem ist ein begründeter Einzelfall (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG) für die Verlängerung der vorläufigen Sicherung nicht erkennbar, damit vorläufige Sicherung bereits am 09.09.2013 ausgelaufen.</li> <li>2. Verletzung des Eigentumsrechts(Art. 14</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Fristversäumnis (bis 22.12.2013 nach § 76 Abs. 2 Satz 2 WHG) bei der Festsetzung ist nicht erkennbar. Das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz ist seit dem Jahr 1911 bis dato förmlich festgesetzt, zuletzt mit den Verordnungen vom 22.08.1986 und vom 13.07.1998 in der Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO). Die jetzige Neufestsetzung ist aufgrund der Fortschreibungspflicht nach § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG gesetzlich vorgeschrieben. Eine Festsetzung innerhalb der 5-Jahres-Frist nach Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayWG bis 09.09.2013 war für die Stadt Fürth nicht möglich, da die fachlichen Unterlagen vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erstmals am 14.01.2015 übergeben wurden.</li> </ol>

	<p>Thomas Voit Weikershofer Str. 179 90763 Fürth</p> <p>vertr.d. FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbB RA Martin Kühnlein Bernhardstr. 10 90431 Nürnberg</p>		<p>GG) durch die Einschränkungen des Art. 78 WHG aufgrund der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet.</p> <p>3. Eine Erweiterung des Überschwemmungsgebiets in den Ortsteil Weikershof ist nicht erforderlich:</p> <p>a. Weikershof liegt nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets.</p> <p>b. Durch den Hochwasserdamm am östlichen Ufer traten Überschwemmungen allenfalls am westlichen Talraum auf. In Weikershof konnten in Vergangenheit keine signifikanten Überschwemmungsereignisse festgestellt werden.</p>	<p>Grund dafür war eine hydraulischen Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete für Gewässer I. Ordnung im Jahr 2010. Im Zusammenhang mit einem damals neuartigen hydrodynamischen Berechnungsverfahren wurden durch das Wasserwirtschaftsamt alle Gewässer I. Ordnung neu überrechnet. Anschließend folgte der Vergleich der Ergebnisse aus den zwei geltenden Verfahren. Die dabei aufgetretenen Abweichungen galt es zu untersuchen, um für die Zukunft das richtige Verfahren für die variierenden Fragestellungen anwenden zu können. Weiterhin wurden die Abweichungen bewertet und für die anstehende Festsetzung der Regnitz planlich aufbereitet. Aus diesem Grund lag für die Stadt Fürth ein begründeter Einzelfall vor.</p> <p>Im Übrigen würden weder ein Fristversäumnis noch ein Auslaufen einer vorläufigen Sicherung ein späteres Ordnungsverfahren zur Festsetzung ausschließen.</p> <p>2. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im Umfang eines auf fachlicher Basis ermittelten HQ100-Hochwasserereignisses ist gesetzlich <i>zwingend</i> vorgeschrieben (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Im Übrigen sind die durch die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets bewirkten Beschränkungen der Grundstücksnutzungen mit Art 14 GG vereinbar, da die Verordnung den Anforderungen, die Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG an eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums stellt, genügt. Dies gilt auch, soweit die Bebaubarkeit der in dem Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke eingeschränkt wird. Bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums sind die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Weder die Privatnützigkeit der erfassten Grundstücke noch die Verfügungsbefugnis der jeweiligen Grundstückseigentümer über ihre Grundflächen wird aufgehoben. Die Verordnung dient mit dem Hochwasserschutz einem legitimen, hochrangigen gesetzgeberischen Anliegen. Sie ist geeignet und erforderlich, um die mit ihr verfolgten Zwecke des WHG und BayWG zu erreichen. Die in § 78 WHG in Verbindung mit der Verordnung statuierten Verbote wirken den mit einem Hochwasser verbundenen Gefahren entgegen und helfen, den Verlust von Retentionsräumen zu stoppen. Ein anderes, gleich wirksames, das Eigentum indessen weniger beeinträchti-</p>
--	--	--	--	---

				<p>gendes Mittel ist nicht erkennbar. Die Verordnung und die Verbote im WHG führen ferner nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Grundstückseigentümer. Soweit Grundstücke bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits bebaut sind, genießen diese Bebauungen Bestandsschutz und werden durch die Überschwemmungsgebietsverordnung nicht in Frage gestellt. Im Übrigen herrscht in dem festgestellten Überschwemmungsgebiet kein striktes Bauverbot, sondern es gilt die Regelung des § 78 Abs. 3 und 4 WHG über Ausnahmen, die die Stadt Fürth unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des § 78 Abs. 1 zulassen kann. Gleiches gilt für die Verbote in § 4 der Verordnung, von welchen Ausnahmen nach § 5 der Verordnung gewährt werden können. Diese Regelungen ermöglichen es, in angemessener Weise zum einen der konjunkturellen Weiterentwicklung, zum anderen der situationsbedingten Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen. Auf diese Weise ist die Regelung Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sollten die Belange des Hochwasserschutzes, was allerdings hier nicht abzusehen ist, im Einzelfall einmal den vollständigen Verlust eines ohne die Rechtsverordnung gegebenen Bauanspruchs bewirken, so bliebe dies indessen dennoch Ausdruck der Situationsgebundenheit des davon betroffenen Grundstücks und wäre für den jeweiligen Eigentümer nicht unzumutbar.</p> <p><i>(vgl. u.a. OVG Rheinland-Pfalz, Urt.v. 30.10.2003, 1 C 10100/03; OVG Saarland, Urt. 28.11.2003, 3 N 1/02)</i></p> <p>3. a)  Das Argument geht an der Fragestellung vorbei. Bei einem Hochwasserrisikogebiet handelt es sich zunächst um eine fiktive Fläche beidseits entlang eines Gewässers mit signifikantem Hochwasserrisiko, die erst durch die Ermittlung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes eine klare Flächenabgrenzung erfährt. Betroffene Gewässer sind in Bayern gemäß zentraler Ermittlung durch das Landesamt für Umwelt alle Gewässer I. Ordnung sowie Abschnitte aus Gewässern II. und III. Ordnung mit besonderem Hochwasserrisiko.  Die Rednitz ist ein Gewässer I. Ordnung und laut Hochwasserrisikomanagementplan ein Vorranggewässer mit Hochwasserrisiko. Weikershof liegt unmittelbar an der Rednitz.</p> <p>Dem entsprechend ist für die Rednitz ein Überschwemmungsgebiet zu ermitteln und durch die Stadt Fürth verpflichtend fest-</p>
--	--	--	--	--

				<p>zusetzen.</p> <p>Der Umgriff der Sicherung ist das Ergebnis einer hydrodynamischen Niederschlags-Abflussberechnung, welchem ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) zu Grunde liegt. Das Bemessungshochwasser, ein s. g. HQ100, ist gesetzlich vorgegeben (§76 Abs. 2 Satz 1 WHG, Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). In diesem ermittelten Überschwemmungsgebiet der Rednitz liegt der größte Teil von Weikershof.</p> <p>b)</p> <p>Die schützende Wirkung des beschriebenen Erdwalles reicht für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) nicht auf der gesamten Länge aus. Zwar wird die Erdwallkrone unmittelbar auf der Höhe der Weikershofer Straße nicht überströmt, jedoch an mehreren Stellen im Ober- und im Unterlauf Rednitz, so dass der Ortsteil Weikershof zum Teil bis 0,5 m, stellenweise über 1 m, unter Wasser steht. Seit Beginn der Pegelauszeichnungen (Pegel Neumühle) in 1909 wurde ein HQ100 (ca. 348 m<sup>3</sup>/s) noch nicht registriert. Der höchste bis jetzt gemessene Abfluss von 266 m<sup>3</sup>/s, der etwa einem HQ50 entspricht, wurde im Februar 1970 verzeichnet.</p> <p>Der bestehende Erdwall kann rechnerisch belegt ein häufiges Hochwasserereignis (HQ<sub>5</sub> mit 150 m<sup>3</sup>/s) von der Ortschaft Weikershof fernhalten. Dabei muss aber beachtet werden, dass die geltenden Regeln der Technik <u>nicht</u> eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere Nachweise der Standsicherheit mit entsprechenden Sicherheitsbeiwerten und einzuhaltende Freibordmaße. Eine Fotoaufnahme aus dem Jahr 1970 zwar belegt die Schutzwirkung des Erdwalles sogar bei einem Hochwasser mit einem Abfluss, der etwa einem HQ50 entspricht. Inzwischen wurde jedoch ein Teil des Dammes durch einen Radweg (Buckweg) ersetzt. Durch Bauarbeiten bzw. Geländeabtrag am Radweg ist der derzeitige Zustand aber nicht mehr vergleichbar und eher ungünstiger, d.h. ein Überströmen würde sich inzwischen früher und damit häufiger einstellen.</p> <p>Eine Ertüchtigung des bestehenden Erdwalles (und ggf. des Buckwegs) durch Ausbesserung und Erhöhung über HQ100-Niveau ist ausgeschlossen. Eine Hochwasserschutzmaßnahme muss DIN-gerecht (insb. DIN19712) ausgeführt werden. Dies ist Voraussetzung für die staatliche Finanzierung und den Versiche-</p>
--	--	--	--	---

				<p> rungsschutz, aber auch wegen der privat- und strafrechtlichen Haftung im Schadensfall.</p> <p>Die Berechnung des Überschwemmungsgebietes im Bereich Weikershof wurde aufgrund der Einwendungen nochmals intensiv überprüft. Randbereiche konnten geringfügig angepasst werden.</p> <p>Die Überschwemmungsgrenzen der Rednitz müssen hier, wie ermittelt, festgesetzt werden.</p> <p>Der Einwendung kann <u>nicht</u> entsprochen werden.</p> <p><u>Hinweise zum weiteren Vorgehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die betroffenen Anwohnern nach einer Meinungsbildung mitteilen, wie sie zu einer Hochwasserschutzmaßnahme stehen. Anschließend würde die Stadt Fürth das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg beauftragen, eine Hochwasserschutzmaßnahme zu prüfen und eine sog. Basisstudie zu erstellen, auf deren Grundlage über die (finanzielle) Machbarkeit entschieden wird. Eine DIN-gerechte Maßnahme bedeutet z.B. einen Deich mit einer ca. 12 – 20 m breiten Aufstellfläche, welche von jeglichem Bewuchs freizuhalten wäre. Das Ergebnis und mögliche Varianten würden öffentlich vorgestellt und diskutiert werden.</i></li> <li>- <i>ABK veranstaltet voraussichtlich im Juli 2016 eine Bürgerinformationsveranstaltung in Weikershof, in welcher auf die –in diesem Verfahren erstmals festgestellten- besondere Gefährdungssituation (Überströmen des Walls: Überschwemmung innerhalb kürzester Zeit, starke Strömung, Treibgut; Bruch des Walls) hinweisen und das einsatzmäßige Vorgehen besprochen wird.</i></li> </ul>
5	Marisia Conn Claus Giersch Buckweg 17 90763 Fürth	30.01.2016	<p>1. Seit vielen Jahrhunderten Siedlungsgeschichte sind keine nennenswerten Schäden aufgetreten. Hierzu hat auch der Überschwemmungswall beigetragen. Seit fast 100 Jahren sind keine Hochwasserschäden festzustellen gewesen, vielmehr hat der Wall erfolgreich geschützt.</p> <p>2. Eine Pflege des Walls durch die Stadt Fürth erfolgte nicht, vielmehr wurden bei Verkehrswegarbeiten eingreifende Veränderungen vorgenommen.</p>	<p>1. Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiet auf Grundlage des Bemessungshochwassers ist gesetzlich vorgeschrieben nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG. Das Bemessungshochwasser (HQ100) ist ein Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren vorkommen kann. Für die Rednitz ist dafür ein Abfluss von 348 m<sup>3</sup>/s rechnerisch ermittelt und festgesetzt worden. Im Bereich der Buckweg 17 fand so ein Hochwasser seit Beginn der Pegelauszeichnungen (Pegel Neumühle) in 1909 noch nicht statt. Der höchste bis jetzt gemessene Abfluss von 266 m<sup>3</sup>/s, der etwa einem 50-jährlichen Hochwasserereignis entspricht (HQ50), wurde im Februar 1970 verzeichnet.</p>

		<p>3. Auch der Gebäudeversicherer hat bei der Risikobewertung 2015 keine Veränderungen festgestellt.</p> <p>4. Das Grundstück 1585/2 / Buckweg 17 wird neben der bestehenden Bebauung gärtnerisch und mit Großbäumen genutzt.</p> <p>5. Im vorgesehenen Überschwemmungsgebiet auf dem Grundstück befinden sich Kompostflächen, Verrottungsflächen (Vertiefungen nach Baumfällungen) und gärtnerische Nutzflächen (Auffüllung, Beseitigung...). Zudem werden die Flächen seit 2005 gärtnerisch überarbeitet (Fällung geschädigter Bäume, Entfernung Wildwuchs und baufälliger Schuppen), in den kommenden Jahren sind partielle Einebnungen (kleinere Erdbewegungen) und Bepflanzungen vorgesehen.</p> <p>6. Der im vorgesehenen Überschwemmungsgebiet liegende baufällige Schuppen für die Geräte zur Gartenbewirtschaftung soll erneuert werden, was aufgrund der Verordnung nicht mehr möglich wäre.</p> <p>7. Es wird in den nächsten Jahren eine Pflege und Erneuerung der Zaunanlage (massive Stahlbetonpfosten) notwendig und durch die Verordnung verhindert.</p> <p>8. Die im Plan verzeichnete Grenze durchläuft in unregelmäßigem Verlauf den westlichen Bereich des Grundstücks. Die Handhabung ist nicht praktikabel (weder für Behörde noch für Grundstückseigentümer).</p> <p>9. Es wird die Herausnahme des Grundstücks aus dem Überschwemmungsgebiet (Anpassung an die Grundstücksgrenze) beantragt.</p>	<p>2. Es ist nicht bekannt, wer den Wall, aufgrund des Baumbestandes vermutlich vor dem 2. Weltkrieg, errichtet hat. Weder bei der Stadt Fürth, noch beim Wasserwirtschaftsamt existieren Unterlagen zu dem Bauwerk. Weder die Stadt Fürth noch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind für den Unterhalt des Erdwalls zuständig. Dies bestätigte auch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 18.04.2016 in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Da der Erdwall keine genehmigte Hochwasserschutzmaßnahme ist, wurde er nicht Bestandteil des Gewässers und unterliegt somit nicht der Unterhaltungspflicht des Gewässerunterhaltspflichtigen der Rednitz (WWA) zuzurechnen. Da der Anlagenbetreiber unbekannt ist, trifft die Unterhaltungspflicht die Eigentümer als die jedenfalls für den Zustand Verantwortlichen (nur: Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen, Art. 37 Satz 2 BayWG). Eine Verpflichtung der Eigentümer zum Erhalt des Erdwalls begründet sich daraus nicht.</p> <p>3. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat eine Grobabschätzung der Überschwemmungsgrenzen in Form von Ü-Gebietskarten erstellen lassen. Die Abwicklung für dieses Projekt (ZÜRS = Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen) erfolgte durch die Bayerische Versicherungskammer. Auf Empfehlung des StMUG hatte die Bayerische Versicherungskammer die abgeschätzten Ü-Gebietsgrenzen in Bayern in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsämtern auf Plausibilität geprüft und korrigiert. Diese Daten, die im Wesentlichen die Bereiche an Gewässern I. und II. Ordnung beinhalten, liegen u. a. für Bayern dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft vor. Die Daten werden allein von der Deutschen Versicherungswirtschaft aktualisiert und gepflegt, die bayerische Wasserwirtschaft wird hierbei nicht mehr beteiligt.</p> <p>4. Eine gärtnerische Nutzung und das Anpflanzen von Bäumen auf dem Grundstück 1585/2 ist nicht durch § 78 WHG verboten. Da es sich um einen Randbereich des Überschwemmungsgebiets mit einer Überflutung im mm-Bereich handelt, stünden Baum- und Strauchpflanzungen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes nicht entgegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7).</p>
--	--	--	--

				<p>5. Die übliche gärtnerische Nutzung des Privatgrundstücks ist im Überschwemmungsgebiet zulässig bzw. wird nicht beanstandet. Dazu gehören z.B. das Anlegen, Bewirtschaften und Beseitigen von Beeten und Kompostflächen, das Beseitigen von Pflanzungen, das Anpflanzen von vereinzelt Bäumen und Sträuchern, das Auffüllen kleinerer Geländevertiefungen im Garten.</p> <p>Großflächigere Niveauveränderungen der Erdoberfläche, die über die genannte normale privatgärtnerische Nutzung hinausgehen, sind jedoch grundsätzlich verboten und bedürfen einer Zulassung (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 4 WHG). Gleiches gilt für flächenhafte Baum- und Strauchanpflanzungen, die den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes zuwiderlaufen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 WHG).</p> <p>6. Ein Ersatzneubau des bestehenden Geräteschuppens im Überschwemmungsgebiet bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG).</p> <p>Bei Neubau an gleicher Stelle und in gleicher Größe besteht ein Anspruch auf die Ausnahmegenehmigung, wenn der Bau hochwasserangepasst ausgeführt wird (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG); die übrigen Voraussetzungen, insb. der Retentionsflächenausgleich, gelten in diesem Fall als eingehalten.</p> <p>7. Eine Zaunanlage aus massiven Pfosten und sockellosem Maschendraht ist nicht verboten (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG). Gleiches gilt bei Lage dieses Grundstücks und der erwarteten Wasserstände auch für sockellose und durchlässige Zäune (z.B. Holzlatten).</p> <p>8. Eine Anpassung der Überschwemmungsgrenze an die Grundstücksgrenze ist nicht möglich, es ist auf den tatsächlichen Umfang anhand des Geländeprofiles abzustellen. Die Überschwemmungsgrenze wurde hier überprüft und an die tatsächlichen Geländebeziehungen angepasst.</p> <p>9. Eine vollständige Herausnahme des Grundstückes aus dem Festsetzungsbereich bzw. eine Anpassung an die Grundstücksgrenze ist nicht möglich, da das Grundstück bei einem hundertjährigen Hochwasser zum Teil überschwemmt wird.</p> <p>Frau Conn wurde im Anschluss an den Erörterungstermin am</p>
--	--	--	--	---

			06.04.2016 ein Schreiben übergeben, in welchem verbindliche Aussagen zu den von ihnen vorgebrachten Befürchtungen gemacht und die Wesentlichen ausgeräumt wurden.  Den Einwendungen kann <u>nicht</u> entsprochen werden.
--	--	--	---

Nr.	formlose / verspätete Einwendungen (präkludiert)	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendungen	Bewertung durch die Fachbehörden und Entscheidungsvorschlag
1	Jochen Specht Vacher Str. 16c 90766 Fürth	Email 12.06.2015	Er ist seit 2012 Besitzer der Vacher Str. 16c. Das Grundstück (sämtliche Neubauten und Parkplätze) befinden sich ca. 1,5 – 2,0 m über dem vorherigen Niveau.	Die Geländeaufnahmen, die dem digitalen Modell zur hydraulischen Hochwasserberechnung zu Grunde liegen, stammen aus dem Jahr 2004. danach stattgefundene Baumaßnahmen und Geländeänderungen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche wurden die Geländeaufnahmen aus der aktuellen Befliegung mit einem feineren Raster als im digitalen Modell verwendet und mit dem Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung verschnitten. Daraus resultierenden Überschwemmungsgrenzen werden in die Pläne eingearbeitet.  Das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich wurde angepasst; das angesprochene Gebiet liegt nicht mehr im Überschwemmungsgebiet.  Der (formlosen) Einwendung wurde entsprochen.
2	Walter Hans Haselmann Vacher Str. 68 90766 Fürth	Telefon 21.07.2015	Er ist der Meinung, dass bisher noch nie ein Hochwasser seinen Grund betroffen hat.	Das Bemessungshochwasser (HQ100) ist ein Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren vorkommen kann. Für die Rednitz ist dafür ein Abfluss von 348 m³/s rechnerisch ermittelt und festgesetzt worden. Im Bereich der Vacher Straße fand so ein Hochwasser seit Beginn der Pegelauszeichnungen (Pegel Neumühle) in 1909 noch nicht statt. Der höchste bis jetzt gemessene Abfluss von 266 m³/s, der etwa einem 50-jährlichen Hochwasserereignis entspricht (HQ50), wurde im Februar 1970 verzeichnet. Das Flurstück des Anwesens in der Vacher Straße 68 in Fürth ist am östlichen Rand von der anstehenden Festsetzung des Überschwemmungsgebietes betroffen. Der Verlauf der berechneten Hochwasserlinie ist schlüssig und plausibel. Das digitale Geländemodell für die hydraulische Hochwasserberechnung entspricht dem tatsächlichen Geländeverlauf. Eine Änderung der festzusetzenden Überschwemmungsgrenzen kann hier nicht vorgenommen werden. Sein Anwesen ist seit Jahrzehnten in dem östlichen Randstreifen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Änderungen sind marginal.



				Der (formlosen) Einwendung kann <u>nicht</u> entsprochen werden.
3	Peter Stoll Rednitzhof 10 90762 Fürth	Mündlich beim Erörterungstermin 04.06.2016	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er ist Eigentümer der Flurstücke 40, 40/4, 40/5 und 40/6 Gem. Fürth. Diese Flurstücke liegen nicht im Hochwasserbereich, außer es wird von der Stadt Fürth vergessen, die Vorflutschieber (Stadthalle und Auslauf) zu schließen. Im Fall von Fehlbedienung der Vorflutschieber sind seine Grundstücke teilweise überschwemmt. Er möchte nicht, dass seine Grundstücke, auch nur teilweise, im Überschwemmungsgebiet zum Liegen kommen.</li> <li>2. Auf Nachfrage teilte Herr Stoll im Juni 2015 eine Mitarbeiterin des OA mit, dass er wegen der anstehenden Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nichts unternehmen müsse.</li> </ol>	<p>1. Am 13.04.2016 fand eine Vor-Ort-Begehung von OA, WWA und StEF statt. Dabei wurde bestätigt, dass der Bereich Schießplatz zwar oberirdisch, insb. durch die Ufermauer des Herrn Stoll auf der Flurnr. 40/6, vor einer Überflutung von der Rednitz bei einem HQ100 geschützt ist, dass die Betonschachtdeckel am Trennbauwerk Schießplatz jedoch nicht rückstausicher sind. Ein Anheben der Deckel auf HQ100-Niveau ist nicht möglich und als rückstausicher sind sie nicht erhältlich. Ein Einstauen der unterhalb der HQ100-Höhe gelegenen Flächen innerhalb des Bereiches Schießplatz aus dem Entlastungskanal (3 Schachtdeckel) lässt sich trotz vorhandener Rückstauklappe im Trennbauwerk derzeit nicht gänzlich verhindern.</p> <p>Daraufhin wurde die Geländehöhe auf dem Anwesen des Herrn Stoll vom Wasserwirtschaftsamt zweimal vor Ort eingemessen. Dabei wurde jeweils festgestellt, dass das Anwesen und auch die erhöhte Hofffläche unter der HQ100-Höhe liegen und damit bei einem HQ100-Ereignis überflutet werden.</p> <p>Das Anwesen des Herrn Stoll muss daher, wie vorgesehen, in das Überschwemmungsgebiet einbezogen werden.</p> <p>2. Die Aussage im Juni 2015 ist nicht zu beanstanden. Bei der ersten Auslegung (22.06.-21.07.2015) waren seine Flurstücke nicht vom Überschwemmungsgebiet betroffen. Hier hat er vorgesprochen. Erst im weiteren Verfahren musste das Überschwemmungsgebiet um den Bereich Schießplatz erweitert werden (siehe oben). Die Planunterlagen wurden mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Erweiterung im Bereich Schießplatz ein zweites Mal ausgelegt (21.12.2015-20.01.2016). Hier hat er keine Einwendung erhoben.</p> <p>Der (formlosen und verspäteten) Einwendung kann <u>nicht</u> entsprochen werden.</p>